

AL 1-26 Heute das Morgen in NRW gestalten

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 11.08.2020

Änderungsantrag zu AL 1

Von Zeile 26 bis 27 einfügen:

Schwächsten berücksichtigt und Bürger*innen sowie denen, die diese Politik umsetzen, klar und transparent kommuniziert wird.

Auch in der Krise müssen Grundrechte gesichert werden. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ist unbedingt zu achten. Das Infektionsschutzgesetz erlaubt die Einschränkung von anderen Grundrechten, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Bedingung dafür ist die Verhältnismäßigkeit der Einschränkungen. Einschränkungen in unsere Grundrechte, wie zum Beispiel das Kontaktverbot, müssen immer zeitlich begrenzt sein und andauernd nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip überprüft werden. Die Einschränkung von Grundrechten kann immer nur der letzte Weg sein. Wir beobachten mit Sorge, wie Verschwörungstheoretiker*innen und Rechte die Sorgen der Menschen instrumentalisieren und die Debatte um Grundrechte mit falschen Argumenten füttern, um für Ihre Zwecke Hass zu säen.

Unterstützer*innen

Martin Metz (KV Rhein-Sieg)